

Antrag „Begleitetes Fahren ab 17“

Name, Vorname des/der Antragstellers/in

Geburtsdatum

1. Ich beantrage „Begleitetes Fahren ab 17“.

Als Begleitperson(en) benenne ich:

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____
- 4) _____
- 5) _____

Die Zustimmung der benannten Begleitperson(en) und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitperson ist/sind angefügt (1 Blatt je Begleiter).

Der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten entsprechend § 48b der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) stimme ich zu (hierzu zählen z.B. Eintragungen im Fahreignungsregister, amtliche Unfalldaten der Polizei, falls es bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zu Unfällen kommt, sowie die Kontaktdaten für Befragungen im Rahmen der Evaluation).

2. Ich beantrage die Ausfertigung eines Kartenführerscheins mit Vollendung meines 18. Lebensjahres.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Antragstellers/in

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Ich bin damit einverstanden, dass der/die Antragsteller/in bereits mit 17 Jahren eine Fahrerlaubnis erwerben darf. Mit der/den benannten Begleitperson(en) bin ich ebenfalls einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Ich bin allein erziehungsberechtigt: _____

Datum, Unterschrift

Beiblatt für eine Begleitperson

Name, Vorname der Begleitperson: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Führerscheinklasse: _____ ausgestellt am: _____ durch: _____

(Kopie des Führerscheins (Vorder- und Rückseite) und des Personalausweises/Reisepasses sind beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- ✓ zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller ("Begleitetes Fahren ab 17") und
- ✓ zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister.

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen oder EU/EWR-Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein. Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen._____
Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson